

ein Exemplar verbleibt bei der Abteilung örtliche Industrie und Handwerk bzw. kommunale Wirtschaft und Verkehr beim Rat des Kreises,

ein Exemplar an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Arbeit und Berufsausbildung —.

§ 8

(1) Die Betriebsleitungen, Ministerien, Staatssekretariate und zentralen Dienststellen sowie die Räte der Kreise, Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk bzw. kommunale Wirtschaft und Verkehr sind dafür verantwortlich, daß in den Betriebskollektivverträgen keine Bestimmungen enthalten sind, die den bestätigten Kontrollziffern der Betriebspläne oder den Gesetzen und Verordnungen, insbesondere den arbeitsrechtlichen und lohnpolitischen Bestimmungen, widersprechen.

(2) Die Registrierung erfolgt erst nach Überprüfung und Eintragung der erforderlichen Berichtigungen durch das zuständige Ministerium, Staatssekretariat, die zentralen Dienststellen und die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften. Bei Berichtigungen ist vorher Mitteilung an die Betriebsleitung und die Betriebsgewerkschaftsleitung des jeweiligen Betriebes zu geben.

(3) Für die Prüfung und Registrierung durch die Abteilungen örtliche Industrie und Handwerk bzw. kommunale Wirtschaft und Verkehr bei den Räten der Kreise gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 9

Werden während der Geltungsdauer eines Betriebskollektivvertrages Abänderungs- oder Zusatzvereinbarungen nach vorheriger Bestätigung durch die Belegschaftsversammlung bzw. Delegiertenkonferenz des Betriebes getroffen, sind sie von der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung zu unterzeichnen, nach der vorliegenden Ordnung zu registrieren und als Nachtrag dem Betriebskollektivvertrag beizufügen.

§ 10

Das Ministerium für Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in Ausnahmefällen andere als im § 1 bestimmte Organe mit den Aufgaben der Registrierung nach den Vorschriften dieser Ordnung beauftragen.

§ 11

(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Registrierung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1953 einschließlich Registrier-Katalog außer Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident

Ulbricht

Stellvertreter

des Ministerpräsidenten

Ministerium für Arbeit

Macher

Minister

Mitteilung des Verlages!

Für den Jahrgang 1953 des Zentralblattes der Deutschen Demokratischen Republik, Ausgabe A, befinden sich

Einbanddecken in Halbleinen

zum Stückpreis von etwa 1,50 DM in Vorbereitung.

Beziehen von Einbanddecken werden die Blätter 1« bis 3 im jetzigen Format kostenlos nachgeliefert.



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17

Weiterhin ist die Herausgabe von

gebundenen Jahressbänden (Halbleinen)

zum Stückpreis von etwa 12,- DM

vorgesehen.

Um einen Überblick über den Bedarf zu erhalten, bitten wir um Einsendung der Vorbestellungen.

Der Auslieferungstermin der Einbanddecken und der gebundenen Jahressbände wird im Zentralblatt bekanntgegeben.